



Förderverein St. Josefshaus Refrath e.V.
Junkersgut 10 - 14
51427 Bergisch Gladbach

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Josefshaus Refrath e.V.“, und wird nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach unter VR 2179 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Altenhilfe. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Altenhilfe St. Marien gGmbH zwecks Verwendung für die Altenhilfeeinrichtung St. Josefshaus Refrath. Deren Aufgabe ist es - entsprechend ihren Leitlinien -
 - alten und pflegebedürftigen Menschen auf ihrer letzten Lebenswegstrecke ein Zuhause zu geben und sie neben der erforderlichen persönlichen und medizinischen Betreuung liebevoll zu begleiten,
 - die Angehörigen in die Sorge, Pflege und Betreuung der im St. Josefshaus lebenden alten und hilfsbedürftigen Menschen einzubeziehen,
 - und den betagten Bewohner/-innen ein Leben und Sterben in Würde und Geborgenheit zu ermöglichen.

Der Verein unterstützt überdies ideell und finanziell in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Hospiz Vinzenz Pallotti e.V. die Hospiz- bzw. Palliativarbeit in beiden Häusern (St. Josefshaus und Vinzenz Pallotti Hospital).

2. Dies kann erreicht werden durch materielle und finanzielle Unterstützung bei:
 - Aufklärung und Informationsvermittlung über die Hospiz-bzw. Palliativarbeit allgemein und insbesondere im St. Josefshaus, Refrath und am Vinzenz Pallotti Hospital, Bensberg,
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen und Qualifizierung des Personals durch Fort- und Weiterbildung sowie Personalaufstockung in Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft,

- Schaffung von Ausbildungsplätzen zur Gewinnung besonders gut ausgebildeter Pflegekräfte,
 - Betreuung und Seelsorge der Bewohner/-innen,
 - Beschaffung von individuellen Hilfsmitteln für die Bewohner/-innen,
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaft und Gesundheit der Bewohner/-innen,
 - Unterstützung von Sanierungs- und Neubaumaßnahmen.
3. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen materiellen und finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen durch den Verein akquiriert bzw. eingeworben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als „Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO“ tätig, da seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in § 2 Ziff. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins „Förderverein St. Josefshaus Refrath e.V.“ verwendet werden.
5. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.
9. Die Mitarbeit im Förderverein erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller bzw. einer Antragstellerin Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Auflösung bei juristischen Personen,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung bzw. Ergänzung der Tagesordnung,
 - Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer/-innen und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen,
(Die Kassenprüfer/-innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.)
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
(Diese müssen in ihrem Wortlaut eindeutig formuliert sein.)
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen (Jahreshauptversammlung). Die Einladung hat vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen und enthält die Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Anträge, die sich auf das Vermögen des Vereins beziehen, können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich verlangt wird.
5. Wahlen sind - sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - für jedes Amt gesondert durchzuführen.
 - Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 - Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
 - Danach entscheidet das durch den Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
6. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder eine(r) der Stellvertreter/-innen leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin bestimmen.

Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet.

Das Protokoll ist jedem Mitglied des Vereins in geeigneter Form zugänglich zu machen. Über dessen Annahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (außer zu § 9 / Ziffer 6 und § 12).
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (außer zu § 9 / Ziffer 5) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von den Teilnehmern/-innen ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Hierzu gelten die Vorschriften des § 12 der Satzung analog.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin,
 - dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
 - sowie bis zu drei Beisitzer/-innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Vorstand ist Geschäftsführungsorgan des Fördervereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Fördervereins, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.

Über Vermögensangelegenheiten des Vereins entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens.

4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit kommissarisch bis zu drei Beisitzer/-innen berufen, soweit diese bei der Wahl nicht besetzt werden konnten. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von einem Jahr.

Sie berichten an die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Dieser muss mit der Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Altenhilfe St. Marien gmbH, Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige Zwecke - zweckgebunden zur Weiterführung der Arbeit im St. Josefshaus Refrath - zu verwenden hat.

§ 13 Liquidation

Als Liquidatoren/-innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Übergangs- und Schlussvorschriften

Redaktionelle Änderungen, die zur Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Auflagen erforderlich sind, werden durch Beschluss des

Vorstands vorgenommen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Die vorliegende, geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2022 beschlossen.

Der Vorstand